

BVGer C-3977/2021 vom 9. August 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-08-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3977_2021_d20210809

FR: TAF C-3977/2021 du 9 août 2021

IT: TAF C-3977/2021 del 9 agosto 2021

Regeste

Beitragsverfügung der Auffangeinrichtung | Berufliche Vorsorge, Beitragsverfügung und Aufhebung Rechtsvorschl&ag, Verfügung vom 9. August 2021

Erw&agungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Be- schwerde zust&andig (Art. 31, 32 und 33 Bst. h VGG; Art. 60 Abs. 2bis BVG [SR 831.40]). Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich grunds&atzlich nach dem VwVG (Art. 37 VGG). Die Beschwerdef&uhre- rin ist als Adressatin der angefochtenen Verfügung durch diese besonders ber&uhrt und hat ein schutzw&urdiges Interesse an deren Aufhebung oder Ab&andderung, weshalb sie zur Erhebung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Nachdem auch der Kostenvorschuss fristgerecht geleistet wurde (BVGer-act. 8, 11), ist auf die frist- und formgerecht einge- reichte Beschwerde vom 31. August 2021 (Posteingang Vorinstanz:

E. 2

September 2021) einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht pr&uft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der &Uberschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollst&andige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

E. 2.2

Gest&utzt auf das R&ugeprinzip, welches im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht in abgeschw&achter Form zur Anwendung gelangt, ist nicht nach allen m&oglichen Rechtsfehlern zu suchen; daf&ur m&ussen sich zumindest Anhaltspunkte aus den Vorbringen der Verfahrens- beteiligten oder den Akten ergeben (vgl. Urteil des BGer 9C_488/2018 vom 18. Januar 2019 E. 3.2.1 und Urteil des BVGer A-5225/2018 vom 7. Mai 2019 E. 2 m.H.).

E. 2.3

Anfechtungsobjekt im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist vorliegend die Verfügung vom 9. August 2021, mit welcher die Vorinstanz &uber den Bestand und Umfang der Zahlungspflicht der Beschwerdef&uhrerin sowie die Beseitigung des Rechtsvorschl&ags in der Betreuung Nr. (...) in einem betraglich festgelegten Umfang entschieden hat (BVGer-act. 2). Das Anfechtungsobjekt bildet den Rahmen, welcher den m&oglichen

Umfang des Streitgegenstandes begrenzt (BGE 133 II 35 E. 2). Nicht Gegenstand des Verfahrens ist die Verfügung der Vorinstanz vom 17. Oktober 2019, mit welcher die Beschwerdeführerin rückwirkend auf den 1. Dezember 2014 zwangsweise angeschlossen wurde (VI-act. 18).

C-3977/2021 Seite 6

E. 3.1

Der Arbeitgeber, der obligatorisch zu versichernde Arbeitnehmende beschäftigt, muss eine in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung errichten oder sich einer solchen anschliessen (Art. 11 Abs. 1 BVG). Die Auffangeinrichtung ist eine Vorsorgeeinrichtung (Art. 60 Abs. 1 BVG).

E. 3.2

Der Arbeitgeber ist auch verpflichtet, der Vorsorgeeinrichtung alle Änderungen, die sich auf das Vorsorgeverhältnis und insbesondere auf die Berechnung der Beiträge auswirken, unverzüglich zu melden (Art. 10 BVV 2; Art. 3 Ziff. 1-5 der Anschlussbedingungen der Vorinstanz zur Anschlussverfügung; vgl. Urteil des BVGer A-4311/2016 vom 22. März 2017 E. 8.2; VI-act. 18).

E. 3.3

Die Vorinstanz ist zwecks Erfüllung ihrer Aufgaben als Auffangeinrichtung (Beitrags- und Zinserhebung sowie Geltendmachung von Schadenersatz im Zusammenhang mit Leistungen vor dem Anschluss) zuständig, über den Bestand sowie den Umfang ihrer Forderungen gegenüber Arbeitgebern Verfügungen zu erlassen, die vollstreckbaren Urteilen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) gleichgestellt sind (vgl. Art. 60 Abs. 2 Bst. a und Abs. 2bis BVG i.V.m. Art. 11 BVG). Als Rechtsöffnungsinstanz kann sie grundsätzlich gleichzeitig mit dem materiell-rechtlichen Entscheid über den strittigen Anspruch auch die Aufhebung eines Rechtsvorschlages verfügen, soweit es – wie vorliegend – um eine von ihr in Betreibung gesetzte Forderung geht (vgl. BGE 134 III 115 E. 3.2 und statt vieler: Urteil des BVGer A-91/2018 vom 6. Februar 2019 E. 3.1 m.w.H).

E. 4.1

Vorliegend wurde der Zwangsanschluss der Beschwerdeführerin mit Verfügung der Vorinstanz vom 17. Oktober 2019 rückwirkend per 1. Dezember 2014 festgestellt (VI-act. 18). Die Beschwerdeführerin bestreitet diesbezüglich die Versicherungspflicht von C._____ und die doppelt erhobenen Kosten für die verspäteten Anmeldungen von D._____ und E._____ (BVGer-act. 1 und 15). Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die von der Beschwerdeführerin monierten Punkte, denn es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die übrigen nicht beanstandeten Beträge durch die Vorinstanz nicht korrekt ermittelt wurden. Deshalb ist vorliegend zu prüfen, ob

C-3977/2021 Seite 7 für die Arbeitnehmerin C._____ eine Beitragspflicht bestand und ob die Vorinstanz die entstandenen Kosten korrekt berechnete.

E. 4.2

Grundsätzlich der obligatorischen Versicherung des BVG unterstellt sind die bei der AHV versicherten Arbeitnehmenden (Art. 5 Abs. 1 BVG), die das 17. Altersjahr überschritten haben und bei einem Arbeitgeber mehr als den gesetzlichen Jahreslohn von mindestens Fr.

21'060.– (Stand am 1. Januar 2014) bzw. Fr. 21'150.– (Stand ab 1. Januar 2015) erzielen (vgl. Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1 und Art. 9 BVG i.V.m. Art. 5 der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge [BVV 2] in den in dieser Zeitspanne gültigen Fassungen [AS 2014 3343]).

E. 4.2.1

Zur Ermittlung der Unterstellungspflicht nach Art. 7 Abs. 1 BVG – wie auch zur Berechnung der Beiträge an die berufliche Vorsorge – ist der masgebende Lohn nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) heranzuziehen (Art. 7 Abs. 2 BVG). Die Vorinstanz ist an die Lohnbescheinigungen der Ausgleichskasse gebunden und hat darauf abzustellen (vgl. Urteile des BVGer C-8470/2010 vom 17. September 2013 E. 5.2 und A-4594/2017 vom 13. März 2018 E. 2.1.4, je mit weiteren Hinweisen).

E. 4.2.2

Ist ein Arbeitnehmer weniger als ein Jahr lang bei einem Arbeitgeber beschäftigt, gilt als Jahreslohn der Lohn, den er bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde (Art. 2 Abs. 2 BVG). Der Bundesrat regelt die Versicherungspflicht für Arbeitnehmer in Berufen mit häufig wechselnden oder befristeten Anstellungen. Er bestimmt, welche Arbeitnehmer aus besonderen Gründen nicht der obligatorischen Versicherung unterstellt sind (Art. 2 Abs. 4 BVG). Ausgenommen von der obligatorischen Versicherung sind unter anderem Arbeitnehmende mit einem befristeten Arbeitsverhältnis von höchstens drei Monaten (sofern kein Fall von Art. 1k BVV 2 vorliegt) sowie Arbeitnehmende, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 1j Abs. 1 Bst. b und c BVV 2).

E. 4.2.3

Zu versichern ist ein bestimmter, als sog. koordinierter Lohn bezeichneter Teil des jeweiligen Jahreslohnes (vgl. Art. 8 Abs. 1 BVG i.V.m. Art. 5 BVV 2), und zwar (soweit vorliegend interessierend) der Lohn von Fr. 24'675.– bis und mit Fr. 84'600.– (Stand am 1. Januar 2015).

C-3977/2021 Seite 8

E. 4.3

Gestützt auf die Lohnbescheinigungen für die Jahre 2014 und 2015 lag der Lohn von C._____ im Zeitraum vom 1. April 2014 bis 31. Dezember 2014 bei Fr. 9'926.50 und vom 1. Januar 2015 bis 30. Juni 2015 bei Fr. 19'255.50 (VI-act. 4, 10 und 19). Der Jahreslohn 2014 betrug folglich gerundet Fr. 13'235.35 (Fr. 9'926.50 / 9 x 12), liegt unter der BVG-Eintrittsschwelle von Fr. 21'060.– und es sind keine BVG-Beiträge geschuldet (Art. 2 Abs. 1 BVG [Stand 1. Januar 2014]). Demgegenüber rechnete die Vorinstanz den Lohn vom 1. Januar 2015 bis 30. Juni 2015 zu Recht auf einen Jahreslohn von Fr. 38'511.– (Fr. 19'255.50 / 6 x 12) auf, der über der BVG-Eintrittsschwelle von Fr. 21'150.– liegt (Art. 2 Abs. 1 und 2 BVG, Stand 1. Januar 2015). Vom errechneten Jahreslohn 2015 wiederum ist der Koordinationsabzug vorzunehmen, der im Jahr 2015 Fr. 24'675.– betrug (Art. 5 BVV 2). Daraus resultiert der versicherte Lohn von Fr. 13'836.– (Fr. 38'511.– minus Fr. 24'675.–).

E. 4.4

Den vorinstanzlichen Akten lassen sich weitere Details zu den Beiträgen der verschiedenen Mitarbeitenden entnehmen. Hier interessierend sind für die betroffene Mitarbeiterin C._____ die nachfolgend aufgeführten Beträge bzw. Informationen (VI-act. 19 und 31): - Gültig ab/bis: 1. Januar bis 30. Juni 2015 - Jahreslohn/Versicherter Lohn: Fr. 38'511.- / 13'836.- - Sparbeitrag: Anteil Arbeitgeber (nachfolgend: AG) und Anteil Arbeitnehmer (nachfolgend: AN) jeweils Fr. 484.64 - Risikobeitrag: AN und AG jeweils Fr. 283.64 - Verwaltungskostenbeitrag: AG und AN jeweils Fr. 96.85 - Total: AG und AN jeweils Fr. 864.75 (pro Jahr), Fr. 72.06 (pro Monat) und Fr. 432.38 (pro Rata)

C._____ war im Jahr 2015 25 Jahre alt. Ihre Beitragssätze setzten sich im Jahr 2015 zusammen aus 7 % Sparbeitrag, 4.1 % Risikobeitrag (2.5 % Risiko IV, 0.1 % Risiko Tod, 0.6 % Risiko Umwandlungssatz, 0.8 % Risiko Teuerung und 0.1 % SiFo [Sicherheitsfonds]) und 1.4 % Verwaltungskosten (BVGer-act. 31). Die Beitragssätze enthalten die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberbeiträge; aufgeschlüsselt resultieren die von der Vorinstanz berechneten Prozentsätze von je 3.5 % Sparbeitrag Arbeitgeber und Arbeitnehmer (total 7 %) sowie je 2.05 % Risikobeitrag (total 4.1 %). Die Verwaltungskosten betragen 1.4 % oder Fr. 193.70, das heisst Fr. 96.85 je für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 30. Juni 2015 ergibt dies einen Betrag für die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerin von jeweils Fr. 432.38

C-3977/2021 Seite 9 ([Fr. 484.26 plus Fr. 283.64 plus Fr. 96.85] / 12 x 6 = Fr. 432.38). Die Beitragsberechnungen der Vorinstanz für C._____ sind vorliegend nicht zu beanstanden.

E. 5

Oktober 2020 (Zustellung des Zahlungsbefehls). Die Vorinstanz berücksichtigte einen ersten Zeitraum vom 15. Januar 2020 bis zum 17. September 2020 und erhob dafür einen Verzugszins von 5 % auf einem Betrag von Fr. 3'932.46 (BVGer-act. 2). Dieser Betrag entspricht richtigerweise der Summe der geschuldeten Beiträge, ohne ausserordentliche administrative Kosten. Allerdings berechnete die Vorinstanz fälschlicherweise den Verzugszins erst ab dem 15. Januar 2020 und nur bis zum 17. September 2020, was zu korrigieren ist: Beiträge Total ([Fr. 3'932.46 {Summe Beiträge ohne Kosten und Gebühren} x 0.05 x [353 Tage / 365 Tage {vom 17. Oktober 2019 bis 4. Oktober 2020}]) = Fr. 190.15). Für den Zeitraum ab Zustellung des Zahlungsbefehls hat die Vorinstanz Verzugszinsen auf einem Betrag von Fr. 5'657.43 erhoben (BVGer-act. 2 mit Beilage 1), was nicht rechtmässig ist. Denn darin enthalten sind gemäss Kontoauszug Kosten und Gebühren von total Fr. 1'725.- (für die Verfügung und Durchführung des Zwangsanschlusses Fr. 825.-, für die verspäteten Meldungen pro Person und Kalenderjahr total Fr. 800.- und für zwei Mahnungen total Fr. 100.-). Für diese ausserordentlichen Kosten respektive Gebühren von total Fr. 1'725.- ist kein Verzugszins geschuldet (vgl. Urteil des BVGer C-2312/2021 vom 11. Mai 2023 E.7.1.2). Die Erhebung von Verzugszinsen in der Höhe von 5 % ist ab dem Tag, an dem der Zahlungsbefehl zugestellt wurde (5. Oktober 2020) für den Betrag von Fr. 3'932.46 (Fr. 5'657.46 minus Fr. 1'725.-), welcher der noch ausstehenden Beitragssumme entspricht, geschuldet.

E. 5.1

Die Vorsorgeeinrichtung legt die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer in den reglementarischen Bestimmungen fest (Art. 66 Abs. 1 erster Satz BVG). Die Vorinstanz ist als Vorsorgeeinrichtung somit bei der Festlegung der Beiträge – unter Vorbehalt der Beitragsparität nach Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BVG – grundsätzlich

autonom, hat jedoch das Beitragssystem so auszugestalten, dass die Leistungen bei Fälligkeit erbracht werden können (Art. 65 Abs. 2 BVG und JÜRIG BRÜHWILER, Beitragsbemessung in der obligatorischen beruflichen Vorsorge nach BVG, insbesondere Zusatzbeiträge für die Finanzierung des BVG-Mindestzinses und des BVG-Umwandlungssatzes in: SZS 2003, S. 324 f.). Gemäss Art. 66 Abs. 2 BVG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 der Verordnung vom 28. August 1985 über die Ansprüche der Auffangeinrichtung der beruflichen Vorsorge (SR 831.434; nachfolgend: VOAA) hat der Arbeitgeber der Auffangeinrichtung die Beiträge für alle dem BVG unterstellten Arbeitnehmenden von dem Zeitpunkt an zu entrichten, von dem an er bei einer Vorsorgeeinrichtung hätte angeschlossen sein müssen.

E. 5.2

Für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge kann die Auffangeinrichtung Verzugszinsen verlangen (Art. 66 Abs. 2 BVG). Der Verzugszins dient dem Vorteilsausgleich wegen verspäteter Zahlung der Hauptschuld. Die Verzugszinsen bezwecken, unbekümmert um den tatsächlichen Nutzen und Schaden, den Zinsverlust des Gläubigers und den Zinsgewinn des Schuldners in pauschalierter Form auszugleichen. Sie haben nicht pönalen Charakter und sind unabhängig von einem Verschulden am Verzug geschuldet (BGE 149 V 106 E. 7.2; 139 V 297 E. 3.3.2.2). Nebst dem pauschalen Ausgleich von Zinsgewinn und -verlust bezweckt er, den administrativen

C-3977/2021 Seite 10 Aufwand für die verspätete bzw. nachträgliche Beitragserhebung und für die Erhebung des Verzugszinses selbst abzugelten (Urteil des BVGer A- 91/2018 vom 6. Februar 2019 E. 4.4).

E. 5.3

Verzugszinsen auf Beitragsforderungen sind ohne Mahnung ab Fälligkeit der Forderungen geschuldet. Im Falle eines zwangsweisen Anschlusses entsteht die Beitragsforderung mit Erlass der Anschlussverfügung, welche erst das Rechtsverhältnis entstehen lässt, auf Grund dessen die Beiträge an die Auffangeinrichtung aus beruflicher Vorsorge geschuldet sind. Erst infolge der Unterstellung unter das Vorsorgereglement wird die rechtliche Grundlage zur Beitragserhebung geschaffen und die Fälligkeit tritt ein. Vorher können keine Beiträge fällig sein und keine Verjährungsfristen zu laufen beginnen (Urteile des BGer 9C_298/2021 vom 14. März 2022 E. 3.3 und 9C_655/2008 vom 2. September 2009 E. 4.3; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; heute: Bundesgericht] B 97/06 vom 25. Juni 2007 E. 5.2; BVGE 2019 V/1 E.4.1.1, je mit Hinweisen).

E. 5.4

Laut bundesgerichtlicher Rechtsprechung können gemäss Art. 66 Abs. 2 BVG Verzugszinsen nur auf nicht rechtzeitig bezahlten Beiträgen erhoben werden. Dazu zählen die ordentlichen Verwaltungskosten (Art. 65 Abs. 3 BVG i.V.m. Art. 48a BVV2), welche im Sinne von Art. 66 Abs. 1 BVG paritätisch zu leisten sind. Davon nicht erfasst sind hingegen Kosten, bei denen es sich um ausserordentliche administrative Umtriebe handelt, sei es hinsichtlich der Durchführung der Vorsorge als auch betreffend Inkasso. Auch besteht kein Raum für das subsidiäre Heranziehen von Art. 104 Abs. 1 OR (vgl. dazu Urteile des BGer 9C_527/2019 vom 4. Mai 2020 E. 5.4; 9C_180/2019 vom 2. März 2020 E. 3.2.1 f.).

E. 5.5

Mit Beschluss des Stiftungsrates der Vorinstanz vom 1. Dezember 2017 wurde der Verzugszins ab Fälligkeit der Beiträge gemäss Art. 104 Abs. 1 OR auf 5 % festgesetzt (Kostenreglement 2018; abrufbar unter: <https://www.aeis.ch/application/files/1316/9822/7322/Kostenreglement_2018.pdf>, abgerufen am 18.11.2024). In BVGE 2019 V/1 hat sich das Bundesverwaltungsgericht umfassend mit der Fälligkeit und dem Beginn des Zinslaufs von BVG-Beiträgen auseinandergesetzt. Beitragszahlungen für vor dem Zwangsanschluss liegende Perioden sind per Datum der Zwangsanschlussverfügung – was zugleich auch als Verfalltag gilt – fällig (E. 5.3.7). Dies bedeutet, dass vorliegend das Datum der Zwangsanschlussverfügung massgebend ist und ab

C-3977/2021 Seite 11 diesem Datum (vorliegend ist das der 17. Oktober 2019) auch ohne zusätzliche Mahnung Zinsen geschuldet sind (VI-act. 18).

E. 5.6

Die angefochtene Verfügung der Vorinstanz vom 9. August 2021 stützt sich auf folgende BVG-Lohnbeiträge (BVGer-act. 2, Beilage 1): Valuta Bezeichnung Belastung Gutschrift Saldo 24.06.16 Einzahlung auf Kundenkonto

253.40	253.40	31.12.14	H. _____,	01.12.-31.12.14	65.61
187.79		31.12.14	D. _____,	01.12.-31.12.14	104.06
83.73		31.12.14	I. _____,	01.12.-31.12.14	201.94
-118.21		31.12.14	E. _____,	01.12.-31.12.14	155.04
-273.25		31.03.15	D. _____,	01.01.-31.03.15	471.35
-744.60		31.03.15	J. _____,	01.01.-31.03.15	115.82
-860.42		31.03.15	E. _____,	01.01.-31.03.15	927.36
-1'787.78		31.03.15	C. _____,	01.01.-31.03.15	432.38
-2'220.16		31.05.15	D. _____,	01.04.-31.05.15	314.23
-2'534.39		31.05.15	E. _____,	01.04.-31.05.15	618.24
-3'152.63		30.06.15	J. _____,	01.04.-30.06.15	115.82
-3'268.45		30.06.15	C. _____,	01.04.-30.06.15	432.38
-3'700.83		12.09.15	J. _____,	01.07.-12.09.15	92.65
-3'793.48		17.09.15	J. _____,	13.09.-17.09.15	6.43
-3'799.91		30.09.15	J. _____,	18.09.-30.09.15	16.73
-3'816.64		24.12.15	J. _____,	01.10.-24.12.15	108.10
-3'924.74		31.12.15	J. _____,	25.12.-31.12.15	7.72
-3'932.46		17.10.19	Durchführung Zwangsanschluss		375.00
-4'307.46		17.10.19	Reglementarische Kosten Verfügung		450.00
-4'757.46		15.01.20	Kosten verspätete Meldung Eintritt H. _____		100.00
-4'857.46		15.01.20	Kosten verspätete Meldung Eintritt I. _____		100.00

-4'957.46 15.01.20 Kosten verspätete Meldung Eintritt J._____ 100.00
-5'057.46 15.01.20 Kosten verspätete Meldung Eintritt C._____ 100.00
-5'157.46
C-3977/2021 Seite 12 15.01.20 Kosten verspätete Meldung Eintritt D._____ (2 x 100.00)
200.00
-5'357.46 15.01.20 Kosten verspätete Meldung Eintritt E._____ (2 x 100.00) 200.00
-5'557.46 10.03.20 Mahnkosten 50.00
-5'607.46 09.06.20 Mahnkosten 50.00
-5'657.46 17.09.20 Übertrag auf Betreibungs konto
5'657.43 -0.03
Saldo
-0.03
Valuta Bezeichnung Belastung Gutschrift Saldo 17.09.20 Betreibungskosten 100.00
-100.00 17.09.20 Mahnkosten 50.00
-150.00 17.09.20 Umbuchung Kontokorrent 5'657.43
-5'807.43 17.09.20 Verzugszins vor Betreibung 132.15
-5'939.58
Saldo
-5'939.58

E. 5.7

Was die durch die Vorinstanz erstellte Zinsberechnung betrifft, sind dem als «Nachweis Verzugszins bis zum Zeitpunkt der Betreibung 17.09.2020» bezeichneten Dokument folgende Beträge bzw. Informatio- nen zu entnehmen (BVGer-act. 2, Beilage 4):

Valuta Bezeichnung (jeweils 5 % Zins vom 15.01.- 17.09.20) Betrag Geschuldet Zins
31.12.14 I._____, 01.12.-31.12.2014 -201.94 -118.21 -3.97 31.12.14 E._____,
01.12.-31.12.14 -155.04 -155.04 -5.21 31.03.15 D._____, 01.01.-31.03.15 -471.35
-471.35 -15.84 31.03.15 J._____, 01.01.-31.03.15 -115.82 -115.82 -3.89 31.03.15
E._____, 01.01.-31.03.15 -927.36 -927.36 -31.17 31.03.15 C._____, 01.01.-31.03.15
-432.38 -432.38 -14.53 31.05.15 D._____, 01.04.-31.05.15 -314.23 -314.23 -10.56
31.05.15 E._____, 01.04.-31.05.15 -618.24 -618.24 -20.78 30.06.15 J._____,
01.04.-30.06.15 -115.82 -115.82 -3.89 30.06.15 C._____, 01.04.-30.06.15 -432.38
-432.38 -14.53 12.09.15 J._____, 01.07.-12.09.15 -92.65 -92.65 -3.11
C-3977/2021 Seite 13 17.09.15 J._____, 13.09.-17.09.15 -6.43 -6.43 -0.22 30.09.15
J._____, 18.09.-30.09.15 -16.73 -16.73 -0.56 24.12.15 J._____, 01.10.-24.12.15
-108.10 -108.10 -3.63 31.12.15 J._____, 25.12.-31.12.15 -7.72 -7.72 -0.26

Total Verzugszins

-132.15

E. 5.8

Für die Berechnung der strittigen Forderung sind zwei Zeitabschnitte zu unterscheiden: ein erster, ab der Zwangsanschlussverfügung bis zur Zustellung des Zahlungsbefehls, und, ein zweiter, ab dem Zeitpunkt des Zahlungsbefehls (vgl. Urteil des BGer 9C_527/2019 vom 4. Mai 2020 E. 5.4). Massgebend sind vorliegend die Zeitspannen vom 17. Oktober 2019 (Verfügung Zwangsanschluss) bis zum 4. Oktober 2020 und ab dem

E. 5.9

Schliesslich ist zu prüfen, auf welcher Grundlage die Vorinstanz der Beschwerdeführerin die Kosten auferlegte. Dabei ist besonderes

C-3977/2021 Seite 14 Augenmerk auf die durch die Beschwerdeführerin monierte doppelte Verrechnung der Kosten für die verspätete Meldung von D._____ und E._____ zu legen. Aus den Akten sind diesbezüglich folgende Angaben ersichtlich (BVGer-act. 2): - Durchführung Zwangsanschluss: Fr. 375.- - Reglementarische Kosten Verfügung: Fr. 450.- - Kosten verspätete Meldung Eintritt H._____: Fr. 100.- - Kosten verspätete Meldung Eintritt I._____: Fr. 100.- - Kosten verspätete Meldung Eintritt J._____: Fr. 100.- - Kosten verspätete Meldung Eintritt C._____: Fr. 100.- - Kosten verspätete Meldung Eintritt D._____: 2 x Fr. 100.- - Kosten verspätete Meldung Eintritt E._____: 2 x Fr. 100.- - Mahnkosten: 2 x Fr. 50.- Sowie die folgenden nach Einleitung der Betreuung entstandenen Kosten: - Betreuungskosten: Fr. 100.- - Mahnkosten: Fr. 50.-

E. 5.10

Nach Art. 11 Abs. 7 BVG stellt die Auffangeinrichtung dem säumigen Arbeitgeber den von ihm verursachten Verwaltungsaufwand in Rechnung (vgl. auch Art. 3 Abs. 4 VOAA, wonach der Arbeitgeber der Auffangeinrichtung alle Aufwendungen zu ersetzen hat, die dieser in Zusammenhang mit seinem Anschluss entstehen). Voraussetzung für die Rechtmässigkeit dieser Gebührenforderungen ist praxisgemäss, dass die damit abgegoltenen Verwaltungsmassnahmen effektiv und zu Recht erfolgt sind (statt vieler: Urteil des BVGer A-91/2018 vom 6. Februar 2019 E. 4.3 m.H.).

E. 5.11

Gemäss dem im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung gültigen Kostenreglement der Auffangeinrichtung zur Deckung von ausserordentlichen administrativen Umtrieben, das Bestandteil der vorliegend massgebenden Anschlussbedingungen bildet, können insbesondere für nach Ablauf der Meldefrist mitgeteilte Eintritte (pro versicherte Person und Kalenderjahr) Fr. 100.-, die Verfügung und Durchführung eines Zwangsanschlusses Fr. 825.-, für eine Mahnung Fr. 50.-, für die Einleitung einer Betreuung Fr. 100.- und für die Erstellung eines Tilgungsplanes Fr. 100.- eingefordert werden (Kostenreglement 2018; abrufbar unter: <https://www.aeis.ch/application/files/1316/9822/7322/Kostenreglement_2018.pdf>, abgerufen am 18.11.2024). Voraussetzung für die

C-3977/2021 Seite 15 Rechtmässigkeit dieser Gebührenforderungen ist praxisgemäss, dass die damit abgegoltenen Verwaltungsmassnahmen effektiv und zu Recht erfolgt sind (statt vieler: Urteil des BVGer A-91/2018 vom 6. Februar 2019 E. 4.3 m.H.).

E. 5.12

Die durch die Beschwerdeführerin bestrittene doppelte Verrechnung der Kosten für die verspätete Meldung der Eintritte von D._____ und E._____ lassen sich dadurch

erklären, dass jeweils sowohl das Jahr 2014 als auch 2015 betroffen sind. Da jeweils Fr. 100.– pro Kalenderjahr und Person auferlegt wurden, erweist sich die doppelte Belastung als korrekt. Dies gilt im Übrigen auch für die weiteren Kosten. Für den Zwangsanschluss wurde insgesamt ein Betrag von Fr. 825.– belastet (Fr. 375.– für die Durchführung und Fr. 450.– für die Verfügung), für die verspäteten Eintrittsmeldungen von H._____, I._____, J._____ und C._____ jeweils Fr. 100.–, für die Mahnungen vom 24. Februar 2020, 25. Mai 2020 und 24. August 2020 jeweils Fr. 50.– und für die Einleitung der Betreuung Fr. 100.– (VI-act. 18, 20, 22, 25, 28 und 30). Die Kosten wurden korrekt weiterverrechnet.

E. 6

Abschliessend ist zu prüfen, wie es sich mit den von der Beschwerdeführerin vorgeschlagenen Ratenzahlungen verhält. Gemäss der bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist die Vorinstanz weder von Gesetzes wegen noch gemäss den Anschlussbedingungen verpflichtet, einen Tilgungsplan abzuschliessen, die Forderung zu stunden oder das Inkassoverfahren einstweilen auszusetzen. Vielmehr liegt es in ihrem Ermessen, ob sie auf Gesuch hin auf einen Tilgungsplan eingeht und wie dieser ausgestaltet wird (Urteile des BVGer C-2312/2021 E. 7.2.1 und C-5234/2012 vom 5. Dezember 2013 E. 4.5 mit weiteren Hinweisen). Das Vorgehen der Vorinstanz ist in diesem Punkt nicht zu beanstanden.

E. 7

Zusammenfassend ist in teilweiser Gutheissung der Beschwerde und Abänderung der angefochtenen Verfügung die Beschwerdeführerin zu verpflichten, der Vorinstanz Beiträge für das 4. Quartal 2014 und das Jahr 2015 von total Fr. 3'932.46, zuzüglich Verzugszins von 5 % seit 5. Oktober 2020 und Gebühren für die Durchführung des Zwangsanschlusses von Fr. 375.–, Kosten für die verspäteten Meldungen der Eintritte verschiedener Mitarbeitenden von total Fr. 800.–, reglementarische Kosten für die C-3977/2021 Seite 16 Zwangsanschlussverfügung von Fr. 450.–, Gebühren für insgesamt drei Mahnungen von total Fr. 150.–, Gebühren für die Einleitung der Betreuung von Fr. 100.– und Verzugszins vom 17. Oktober 2019 bis 4. Oktober 2020 von Fr. 190.15 zu bezahlen. Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. (...) des Betreibungsamtes Zug ist im Betrag von Fr. 5'997.61 zuzüglich Verzugszins von 5 % auf Fr. 3'932.46 seit 5. Oktober 2020 aufzuheben.

E. 8

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 8.1

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens (teilweises Obsiegen) hat die Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten anteilmässig zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf Fr. 400.– festzusetzen und dem geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 550.– zu entnehmen. Die Restanz von Fr. 150.– ist der Beschwerdeführerin nach Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten. Der Vorinstanz sind gemäss Art. 63 Abs. 2 VwVG keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 8.2

Weder der teilweise obsiegenden, nicht anwaltlich vertretenen Be- schwerdeführerin noch der Vorinstanz ist eine Parteientschädigung zuzu- sprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 ff. VGKE).

C-3977/2021 Seite 17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.